

II— 742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 427/J

1976 -05- 20

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Blenk, Hagspiel  
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Gewährung der Schulfahrtbeihilfe an ver-  
heiratete Studenten

Nach § 30 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben  
Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe  
gewährt wird, Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn  
das Kind unter anderem eine öffentliche oder mit  
Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule besucht.  
In den Genuß der Schulfahrtbeihilfe kommen aufgrund  
dieser Regelung vor allem Studenten, die für Zwecke  
des Schulbesuches eine Zweitunterkunft außerhalb ihres  
Hauptwohnortes benötigen.

Da anspruchsberechtigt grundsätzlich die Unterhalts-  
pflichtigen sind, können verheiratete Studenten keine  
Schulfahrtbeihilfe erhalten. Dies bedeutet eine be-  
sondere Härte für Verheiratete, die ihren Studienort  
in weiter Entfernung von ihrem Wohnort haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den  
Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e n

- 1) Sind Sie bereit, durch eine Novellierung des  
Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 die ver-  
heirateten Studenten in den Kreis der Anspruchs-  
berechtigten für die Schulfahrtbeihilfe einzu-  
beziehen?

- 2 -

- 2) Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?
  
- 3) Welche anderen Maßnahmen werden Sie vorsehen, um die ungleiche Behandlung von verheirateten und nicht verheirateten Studenten zu beseitigen?